

Abgaswartung (Pflicht):

• Art. 59a²⁰⁴ Pflicht zur Abgaswartung

Für in der Schweiz zugelassene Motorwagen gilt eine Pflicht zur Abgaswartung (Art.35 VTS). Davon ausgenommen sind:

- a) Motorwagen mit einem anerkannten On-Board-Diagnosesystem (OBD-System);
- b) Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50km/h sowie schwere Motorwagen mit Fremdzündungsmotor;
- c) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskarren;
- d) vor dem 1. Januar 1976 erstmals zugelassene Motorwagen;
- e) Fahrzeuge von Haltern, die diplomatische oder konsularische Vorrechte geniessen.

Abgaswartung (Ausführung):

Art. 59b²⁰⁵ Wartungsfristen

Der Halter muss Fahrzeuge, die der Abgaswartung unterstehen, innerhalb der folgenden Fristen warten lassen:

- a) leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50km/h und mehr:
 - 1) ohne Katalysator: alle 12 Monate,
 - 2) mit Katalysator: alle 24 Monate;
- b) Motorwagen mit Selbstzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30km/h: alle 24 Monate;
- c) Motorwagen mit Selbstzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30km/h und weniger: alle 48 Monate.

Abgaswartung (Wartungsdokument):

Art. 59c²⁰⁶ Pflichten des Führers und des Halters

- 1) Für Fahrzeuge, die der Abgaswartung unterstehen, muss der Führer das Abgas-Wartungsdokument mitführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorweisen.
- 2) Für Fahrzeuge mit einem anerkannten OBD-System muss der Halter, wenn die Fehlfunktionsanzeige des OBD-Systems einen Fehler der abgasrelevanten Ausrüstung anzeigt, das Fahrzeug innert Monatsfrist nach dem erstmaligen Auftreten des Fehlers überprüfen und in Stand stellen lassen

Der Fahrzeughalter, der die Abgaswartung nicht fristgerecht ausgeführt hat, wird mit folgenden Ordnungsbussen bestraft:

- Überschreiten der Frist um einen Monat kostet CHF 40.-
- um zwei bis drei Monate CHF 100.-
- um vier bis sechs Monate CHF 200.-
- ab sieben Monaten wird der säumige Fahrzeughalter verzeigt.

Nichtmitführen des Abgas-Wartungsdokumentes; Fr. 20.-